

# Gemeindeversammlung

Donnerstag

18. September 2014

im Saal Fadacher

20.00 Uhr

Politische Gemeinde

Demokratie

ich mache mit

# Traktanden / Inhalt

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Bildung einer Zivilschutzorganisation "Hardwald"<br>(Anschlussvertrag mit der Stadt Kloten) | 3 |
| 2 | Austritt aus dem Zweckverband "Spital Uster" per 31. Dezember 2014                          | 8 |
| 3 | Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz   |   |

## Hinweise

### Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und dazugehörigen Akten liegen ab Donnerstag, 4. September 2014 im Gemeindehaus, Büro Nr. 14, zur Einsicht auf (Dienstag bis 18.00 Uhr, Freitag 07.15-14.15 Uhr).

### Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Dietlikon niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

### Anfragerrecht nach § 51 Gemeindegesetz

Jedem bzw. jeder Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Solche Anfragen sind dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller bzw. der Fragestellerin unterzeichnet einzureichen. Bei der Fristberechnung wird der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der/Die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

# 1 Bildung einer Zivilschutzorganisation "Hardwald" (Anschlussvertrag mit der Stadt Kloten)

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- 1 Die Gemeinde Dietlikon tritt der zu gründenden Zivilschutzorganisation Hardwald per 1. Januar 2015 bei.
- 2 Der Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Kloten (Leitgemeinde) und den Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon-Glattbrugg und Wallisellen über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation Hardwald wird genehmigt.
- 3 Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die übrigen Gemeinden dem Anschlussvertrag ebenfalls zustimmen.
- 4 Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Anschlussvertrag durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich genehmigt werden muss.
- 5 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Anpassungen am Anschlussvertrag, welche sich aus der Genehmigung im Sinne von Ziffer 4 hiavor ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

## Weisung

### 1 Ausgangslage

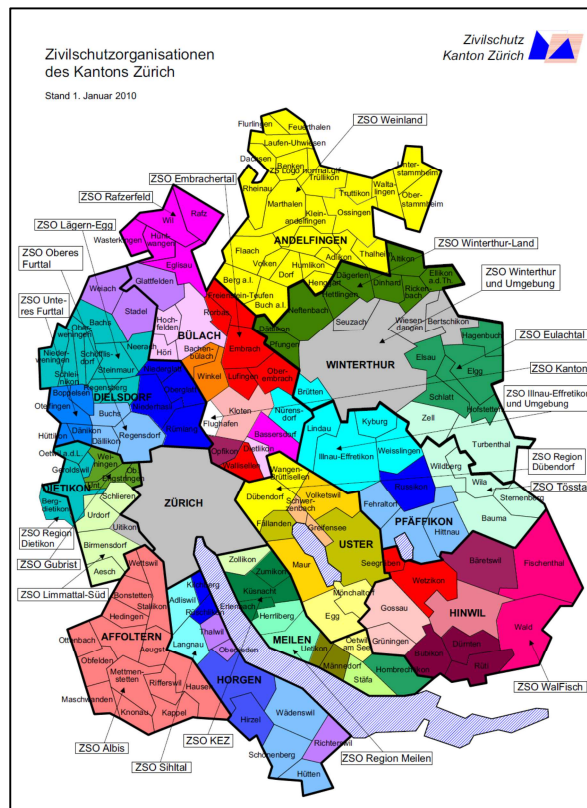
Ausgehend vom Bericht des Bundesrates zur „Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ vom 09.11.2011 sowie der von Bund und Kanton beschlossenen obligatorischen Beschaffung von neuem Zivilschutzmaterial, ist die Prüfung eines weiteren Zusammenschlusses der Zivilschutzorganisationen sinnvoll.

Der Bundesrat weist in seinem Strategiepapier darauf hin, dass der Zivilschutz einen zunehmenden Bedarf an qualifizierten Schutzdienstleistenden haben wird, dass andererseits angesichts der Bedrohungslage und den realen Bedürfnissen die Bestände generell zu hoch und künftig zu verkleinern sind. Eine effiziente Umsetzung dieser künftigen Anforderungen kann mit einer verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden erreicht werden.

Gemäss § 5 des Zivilschutzgesetzes des Kantons Zürich (ZSG) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Zivilschutzorganisation zu bilden und deren Einsatz zu regeln. Gestützt auf § 8 ZSG sind die Gemeinden auch befugt, sich zur Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes vertraglich zusammen zu schliessen.

Vertragliche Regelungen unter den Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

Ein Blick auf die Verhältnisse im Kanton Zürich zeigt, dass sich bereits die Mehrzahl aller Gemeinden zu sogenannten Regionalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) zusammengeschlossen hat.



## 2 Zivilschutzorganisation Hardwald

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen haben bisher je eine eigene Zivilschutzorganisation. Diese ZSO sind teilweise zu klein (Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon und Wallisellen) oder sie erreichen den geforderten Sollbestand im Kader (Kloten) nicht. Jede ZSO für sich alleine ist nicht in der Lage, Katastrophen- und Notfalleinsätze zugunsten der eigenen Gemeinde kompetent zu planen und zu führen. Sie sind weder personell noch materiell in der Lage, während einer Dauer von sieben Tagen ihre Aufgaben zu erfüllen. Das von den Partnern im Bevölkerungsschutz erwartete Durchhaltevermögen fehlt.

Durch die vorgesehene Regionalisierung können insgesamt die Sollbestände gesenkt und somit auch erreicht werden. Durch den beabsichtigten Zusammenschluss wird das Rekrutieren der benötigten Anzahl qualifizierter ZS-Dienstleistenden, insbesondere auch von Kaderangehörigen verbessert. Dies führt zu einer qualitativen Steigerung der Leistungen der ZSO und damit zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft.

Mit kleineren Mannschaftenbeständen in Bezug auf die damit zusammenhängende Bevölkerungszahl sind geringere Kosten für die Laufenden Rechnungen, wie auch im Bereich der Investitionen realisierbar.

Alle genannten Gemeinden sind an einem grossräumigen Zusammenschluss und an der Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation interessiert. Vertreter der beteiligten Gemeinden haben in einem gemeinsamen Projekt den Zusammenschluss der bestehenden Zivilschutzorganisationen vorbereitet. Die vorgesehene Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen machte eine Analyse des Bedürfniskatalogs nötig. Deren Ergebnisse wurden im Dokument «Bedarfskatalog ZSO-Hardwald» dargestellt. Im Bericht «Trägerschaft ZSO» wurden die Rechtsform, die Trägerschaft, die Strukturen, die Kosten und Kennzahlen zusammengestellt und die Umsetzung geplant. Mit dem Zusammenschluss werden die Grösse und die Struktur des Zivilschutzes auf die tatsächlich vorhandenen Risiken ausgerichtet. Die Einsatzkräfte werden so dimensioniert, dass bei einer Alarmierung die erforderliche Wirkung erzielt wird. Die Führung des Zivilschutzes in ausserordentlichen Lagen wird durch die Gemeindeführungsorgane wahrgenommen. Die Infrastruktur (Anlagen, Material, Administration) wird auf das Notwendige reduziert und von den Gemeinden gemeinsam genutzt. Der Bestand der zusammengeschlossenen Zivilschutzorganisation wird gemäss Strukturmodell von bisher total 636 auf neu 548 Zivilschutzangehörige reduziert. Das in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte und Mannschaftsausrüstung) soll in das Eigentum der ZSO Hardwald übergehen. Die bestehenden Anlagen und Gebäude bleiben im Eigentum der Standortgemeinden, welche damit auch für den Unterhalt und den Ersatz solcher Anlagen verantwortlich und kostenpflichtig bleiben.

### 3 Kosten

Für die zusammengeschlossene Zivilschutzorganisation ist nach einer Transformationszeit von rund zwei Jahren mit jährlichen Kosten (Personalkosten, Betrieb und Diverses) von rund Fr. 700'000.00 zu rechnen. Die fünf Gemeinden mussten in den Jahren 2008 bis 2012 im Durchschnitt rund Fr. 719'000 für den Zivilschutz aufwenden.

Kosten 2015 ZSO Hardwald pro Gemeinde

Gemeinde	Kosten bisher Ø	Kosten ohne Transformation	Kosten mit Transformation 2015
Bassersdorf	119'724	114'800	127'900
Dietlikon	84'152	73'200	81'600
Kloten	229'553	186'200	207'400
Opfikon	117'883	165'800	184'600
Wallisellen	167'910	150'000	167'100
<b>Total</b>	<b>719'000</b>	<b>690'000</b>	<b>768'600</b>

Für die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Wallisellen sowie die Stadt Kloten reduzieren sich die künftigen Kostenanteile im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen für die Zivilschutzorganisation. Für die Stadt Opfikon resultiert gegenüber den bisher ausgewiesenen, jährlichen ZS-Kosten eine leichte Verteuerung. Bei Opfikon müsste allerdings bei einem Alleingang, aufgrund einer anstehenden Vergrößerung der ZSO (Folge des Einwohnerwachstums) künftig mit einer massiven Verteuerung der bisherigen Kosten gerechnet werden.

Die Durchführung des Zusammenschlusses (Transformation) dauert zwei Jahre und ist mit Zusatzaufwand verbunden. Gründe: Personelle und materielle Umstrukturierung der ZSO, Umnutzung von ZS-Anlagen, Entsorgung von Material. Diese Kosten werden auf Fr. 135'000.- geschätzt, verteilt auf die Jahre 2015 und 2016. Der Anteil 2015 ist in der obenstehenden Tabelle enthalten.

#### *Investitionskosten (Mobilien)*

Durch die gesamthaft reduzierten Sollbestände in der neuen, zusammengeschlossenen Zivilschutzorganisation, können aus den neuen Materiallisten des Kantons Zürich resultierende, anstehende Investitionskosten der Jahre 2015 und 2016 für Material und Fahrzeuge, von total Fr. 455'000.- auf Fr. 374'000.- gesenkt werden. Diese Investitionskosten belasten die laufende Rechnung nicht. Das Geld kann - mit Bewilligung des Kantons - den bestehenden Fonds Ersatzabgaben entnommen werden. Die Kosten für Sanierungen, Reparaturen und Ersatz von Immobilien (ZS-Anlagen) gehen zulasten der Standortgemeinden, da diese Eigentümerinnen bleiben. Die Betriebs- und Wartungskosten gehen zulasten der ZSO-Hardwald.

#### **4 Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)**

Die beteiligten Gemeinden haben künftig die Möglichkeit, durch die ZSO Hardwald die vom Bund vorgeschriebene periodische Schutzraumkontrolle durchführen zu lassen. Dies wird bei den Gemeinden, vor allem bei den Gemeinden, welche die PSK von einer auswärtigen Stelle durchgeführt haben, zu einer Kosteneinsparung in diesem Bereich führen.

Konto	Budget 2015 ZSO Hardwald	
3000	Behörden und Kommissionen	4'000
3000	Entschädigung ZS Kader	6'000
3010	Besoldungen Verwaltung und Betrieb	383'000
3030	Sozialleistungen	51'600
3090	Allgemeiner Personalaufwand	1'200
3090	Aus- und Weiterbildungskosten Verwaltung und Betrieb	2'000
3090	Zivilschutzkurse und -rapporte	74'800
3100	Büromaterial, Drucksachen	2'000
3100	Fachliteratur, Zeitschriften	200
3110	Anschaffung Mobilien (Maschinen, Geräte, Fahrzeuge)	161'000
3110	Anschaffung Mannschaftsausrüstung	18'000
3120	Wasser, Energie, Heizkosten	37'500
3130	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	7'500
3140	Baulicher Unterhalt Liegenschaften	28'800
3150	Unterhalt Mobilien (Maschinen, Geräte, Fahrzeuge)	20'000
3150	Unterhalt Mannschaftsausrüstung	1'000
3160	Miete und Benützungsgebühren	18'100
3170	Repräsentationskosten und Spesenentschädigungen	2'000
3180	Dienstleistungen Dritter	30'000
3180	Porti, Telefon, Fracht	5'000
3180	Versicherungen, Steuern und Abgaben	15'000
3180	Alarmaufgebotswesen	3'000
3190	Allgemeiner Sachaufwand	5'000
3650	Beiträge an Institutionen	1'000
3910	Verwaltungskosten	130'400
4340	Mieteinnahmen	-3'000
4340	Benützungsgebühren, Dienstleistungsentschädigungen	-25'600
4360	Rückerstattungen	-500
4600	Bundesbeiträge	-41'400
4610	Staatsbeiträge	-
4800	Entnahmen aus Fonds Ersatzabgaben	-169'000
	<b>Total, laufende Rechnung</b>	<b>768'600</b>

## **5 Anschlussvertrag**

Gemäss dem Anschlussvertrag bilden die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen unter der Bezeichnung «ZSO Hardwald» auf unbestimmte Zeit eine gemeinsame Zivilschutzorganisation. Leitgemeinde ist die Stadt Kloten. Die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Opfikon und Wallisellen sind Anschlussgemeinden.

Im Weiteren regelt der Anschlussvertrag die Organisation, das Eigentum und die Kostenverteilung, die Wartung und den Unterhalt von Anlagen und Material, die Kündigung, die Auflösung sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die nach Abzug von Bundes- und Staatsbeiträgen und allfälliger weiterer Einnahmen verbleibenden Gesamtkosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich auf die Gemeinden verteilt. Der Verteilungsschlüssel bemisst sich nach der Anzahl Einwohner. Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die Gemeinden und nach Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Eine Vorprüfung des Vertrages durch die Sicherheitsdirektion wurde bereits durchgeführt und die empfohlenen Änderungen sind enthalten. Mit den detaillierten organisatorischen Vorbereitungen wird nach Genehmigung der Gemeinden im Herbst 2014 begonnen.

## **6 Zuständigkeit**

Gemäss Artikel 30 Ziffer 13 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben zuständig, sofern die damit verbundenen Ausgaben seine finanziellen Kompetenzen nicht übersteigen.

Aufgrund der vorgenannten Bestimmung wäre der Gemeinderat grundsätzlich für den Abschluss des Anschlussvertrages zuständig. Weil damit aber eine bisher von der Gemeinde wahrgenommene Aufgabe an eine andere Gemeinde "ausgelagert" werden soll, legt der Gemeinderat das Geschäft im Sinne von Artikel 19 Ziffer 9 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung vor.

## **7 Schlussbemerkungen**

Der Zusammenschluss ZSO Hardwald stellt für die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, gemeinsam eine den veränderten Rahmenbedingungen entsprechende Zivilschutzorganisation zu betreiben. Der Zusammenschluss ist in organisatorischer Hinsicht zweckmässig, kostengünstig und verbessert die Einsatzbereitschaft der ZSO. Der Gemeindeversammlung bzw. der Legislative wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

## 2 Austritt aus dem Zweckverband "Spital Uster" per 31. Dezember 2014

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- 1 Die Gemeinde Dietlikon tritt auf den 31. Dezember 2014 aus dem Zweckverband Spital Uster aus.
- 2 Der Gemeinderat wird legitimiert, mit dem Zweckverband Spital Uster über einen Austritt im gegenseitigen Einvernehmen per 31. Dezember 2014 zu verhandeln (Verzicht auf die Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist).
- 3 Für den Fall, dass der Zweckverband Spital Uster dem vorzeitigen Austritt per 31. Dezember 2014 nicht zustimmt, wird der Gemeinderat beauftragt, das Stimmvolk der Gemeinde Dietlikon im Abstimmungsverfahren vom März 2015 aktiv über die Interessen von Dietlikon und das damit nötige Stimmverhalten zu orientieren.

### Weisung

#### 1 Ausgangslage

Die Gemeinde Dietlikon ist Mitglied im Zweckverband des Spitals Uster. Der Zweckverband betreibt das Spital Uster als Schwerpunktspital für die spitalmedizinische Grundversorgung insbesondere für akutkranke Patientinnen und Patienten im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse.

Das Verbandsgebiet umfasste 17 Gemeinden, die aufgrund eines vereinbarten Kostenverteilungsschlüssels am Betriebsdefizit partizipierten. Der Anteil der Gemeinde Dietlikon betrug 2011 letztmals Fr. 726'350; zusätzlich wurden 2011 weitere Fr. 652'508 als Sockelbeiträge an weitere Spitäler überwiesen. Das derzeitige Beteiligungskapital Dietlikons am Zweckverband beträgt Fr. 1'033'112, was einem Anteil von 3,5 % entspricht. Dieser Betrag ist per 31.12.2013 in der Bilanz der Gemeinde enthalten.

Seit 2012 gelten neue Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen. Ein neues Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz wurde vom Kantonsrat mit 199 Ja zu 35 Nein verabschiedet, als dringlich erklärt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Wegen eines Referendums ist es am 17. Juni 2012 nachträglich und als Empfehlung vor das Volk gekommen. Der Souverän hat den Entscheid des Kantonsrates gestützt und das neue Gesetz mit Zweidrittels-Mehrheit angenommen. Somit wird seit dem 1. Januar 2012 die Spitalgrundversorgung zu 100 % durch den Kanton gewährleistet. Im Gegenzug wurde den Zürcher Gemeinden mit dem kantonalen Pflegegesetz vom 27. September 2010 die Pflegefinanzierung zu 100 % übertragen. Bei der Spitalgrundversorgung handelt es sich demnach nicht mehr um eine kommunale



Aufgabe. Andererseits finanziert die Gemeinde seither ohne Beteiligung des Kantons die Bereitstellung einer bedarfs- und fachgerechten ambulanten und stationären Pflegeversorgung.

Obwohl es sich um keinen Gemeindeauftrag mehr handelt, tragen die Zweckverbandsgemeinden zurzeit weiterhin das betriebswirtschaftliche Defizitrisiko und könnten für grössere Investitionen eingebunden werden (Haftungsrisiko). Es gilt in diesem Zusammenhang aber auch festzustellen, dass das Spital Uster ein äusserst gesundes Unternehmen ist, welches derzeit mit grossen Gewinnen wirtschaftet.

Im Zusammenhang mit diesen Gesetzesänderungen werden bis Ende 2014 insgesamt vier der 17 Zweckverbandsgemeinden (Egg, Fällanden, Maur, Wallisellen) aus diesem ausgetreten sein. Wangen-Brüttisellen steht im gekündeten Verhältnis. Die definitive Beurteilung des Gemeindeamtes für eine frühzeitige Entlassung im gegenseitigen Einvernehmen per Ende 2014 ist aber noch ausstehend.

Der Gemeinderat Dietlikon hat im unmittelbaren Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen auf die Prüfung eines Austrittes verzichtet und sich vorgenommen, die künftige Beteiligung neu zu beurteilen, sobald die Grundlagen über die neue Rechtsform des Zweckverbandes bekannt sind.

## **2 Neue Rechtsform des Zweckverbandes**

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat am 14. Mai 2014 einer Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft (AG) zugestimmt. Hierfür wurden als Grundlagen ein Aktionärsbindungsvertrag, eine Interkommunale Vereinbarung (IKV) sowie zukünftige Statuten erarbeitet. Die Frage nach der Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und zur Interkommunalen Vereinbarung wird im März 2015 dem Souverän der Zweckverbandsgemeinden vorgelegt. Für die Umwandlung ist in allen Gemeinden ein Ja notwendig.

Der Gemeinderat Dietlikon unterstützt diese Umwandlung, da das Spital Uster damit noch besser nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Zweckverbandsgemeinden, sondern auch nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden kann. Hierfür braucht es eine gewisse Flexibilität und einen stufen gerechten Handlungsspielraum für den Verwaltungsrat und die Spitalleitung.

Bei der Umwandlung ist vorgesehen, dass der Anteil Dietlikons in ein Aktienkapital von Fr. 1'035'000 umgewandelt würde; das entspräche 3,8 % des Aktienkapitals der Gesellschaft von 27 Mio. Franken. Mit dem Aktionärsbindungsvertrag sind Vorhand-, Vorkaufs- und Mitverkaufsrechte aller Vertragsparteien definiert. Ein Übertrag von Aktien an Dritte wäre bis zum 31.12.2020 nicht, und danach nur mit Auflagen möglich. Der Aktionärsbindungsvertrag gilt bis zum 31.12.2024.

Bei einem Austritt aus dem Zweckverband würde das Beteiligungskapital im reduzierten Umfang über mehrere Jahre zurück bezahlt. Der Grund dafür liegt in einem Paragraphen der Zweckverbandstatuten, der besagt, dass bei Austritt der Mittelwert zwischen ursprünglicher und wertverminderter Beteiligung gilt. Im Falle einer Nachbargemeinde ergab das eine Reduktion von gut 13 %.

## **3 Position der Gemeinde Dietlikon**

Mit einem Verbleib im Zweckverband per 31. Dezember 2014 und bei einer erfolgreichen Umwandlung des Zweckverbandes im März 2014 wird die Gemeinde Dietlikon eine weitere, langjährige Verpflichtung in einem Bereich eingehen, welcher per Gesetz nicht mehr als Gemeindeauftrag definiert ist. Die grundsätzliche Haltung Dietlikons zum Spital Uster sollte demnach vorgängig geklärt und nicht mit der durch den Gemeinderat begrüsst Umwandlung vermischt werden.

Aus Sicht des Gemeinderates sind folgende Pro und Kontras zur weiteren Verpflichtung gegenüber dem Spital Uster abzuwägen:

Pro Verbleib	Kontra Verbleib
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Gesunder Betrieb</li> <li>+ Chancen Kapitalentwicklung</li> <li>+ Mitsprache / Mitbestimmung</li> <li>+ Emotionale Verbundenheit</li> <li>+ Rettungsdienst (Gemeindeauftrag) geregelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittragen (geringes) Betriebsrisiko</li> <li>- Sicherer Rückfluss der Anlage (gestaffelt innert max. 15 Jahren)</li> <li>- Geringe Beteiligungsquote (Kanton steuert über Fallpauschalen und Spitalliste)</li> <li>- Keine Nachteile für Patienten aus Dietlikon</li> <li>- Rettungsdienst kann anders geregelt werden</li> <li>- Spitalpflege ist kein Gemeindeauftrag</li> </ul>

Die Grundidee der regulatorischen Anpassungen ist die Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden, so dass der Kanton für die Akutsomatik (= Spitäler) und die Gemeinden für die ambulante und stationäre Pflege verantwortlich sind. Die Gemeinde Dietlikon nimmt den Auftrag in der Pflege aktiv wahr, indem die Kapazitäten in der stationären Pflege (Alterszentrum Hofwiesen und Pflegezentrum Rotacher) ausgebaut und die Spitexdienste mit den Gemeinden Wangen-Brüttsellen und Wallisellen zusammengelegt wurden.

Für ein zusätzliches freiwilliges Engagement im Akutsomatikbereich besteht kein offensichtlicher Anlass. Warum also sollte Dietlikon gegenüber dem Spital Uster in Verpflichtung bleiben und damit die finanziellen - wenn auch derzeit geringen - Risiken tragen? Als Hauptnutzen wird seitens des Spitals die Möglichkeit der Mitsprache und Mitgestaltung genannt. Dies darf aber beim sehr geringen Beteiligungsanteil der Gemeinde nicht überschätzt werden. Der tatsächliche Einfluss bleibt minimal, die grundsätzlichen Perimeter werden vom Kanton festgelegt. Zusätzlich können diesem Argument die periphere Lage im Einzugsgebiet entgegengehalten werden, welche bewirkt, dass andere umliegende Spitäler für die Einwohnerschaft von Dietlikon ebenfalls bedeutend sein dürften.

Beim Spitalbetrieb handelt es sich seit dem 1. Januar 2012 um eine wirtschaftliche Tätigkeit mit primär gesundheitspolitischem Hintergrund, welche von den Gemeinden freiwillig wahrgenommen wird. Erzielt das Spital Uster in Zukunft Gewinne, könnte die Gemeinde Dietlikon auch am Gewinn partizipieren. Handelt es sich beim Spital Uster hingegen um ein nicht rentables Spital mit Verlusten, würde die Gemeinde weiterhin ein Risiko tragen. Aus heutiger Sicht sind die Befürchtungen eines schlechten Geschäftsganges klein. Die Chancen auf Gewinnausschüttungen sind aber ebenfalls eher gering, da das Spital in den nächsten Jahren Kapital ansammeln muss, um die notwendigen betrieblichen Investitionen selbst tragen zu können. Auch die Chance, mittelfristig substanzielle Gewinne zu realisieren, ist nicht gegeben, da in der IKV festgehalten ist, dass keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals übersteigen. Finanziell gilt es zu beachten, dass das Zweckverbandskapital bei Austritt einen Abschreiber erfährt. Dem gegenüber steht die unsichere Ausgangslage für einen allfälligen, zukünftigen Verkauf der Aktien. Aus rein finanziellen Überlegungen macht eine Beteiligung wie vorgängig beschrieben jedoch wenig Sinn.

Die Patienten von Dietlikon können alle Leistungen des Spitals Uster wie bis anhin vollumfänglich nutzen, da von Seiten des Kantons eine umfassende Aufnahmepflicht besteht. Das Spital kündigte allerdings an (oder drohte), dass es bei Überbelegungen Patienten aus Nicht-Trägergemeinden zuerst in andere Spitäler verlegen würde. Dies dürfte aber - wenn überhaupt - eher selten zum Tragen kommen. Durch eine Verpflichtung gegenüber dem Spital Uster ergeben sich für die Patienten höchstens kleinste Vorteile, durch einen Austritt ergeben sich jedoch auch nicht wirklich Nachteile.

Der Rettungsdienst, welcher weiterhin ein Gemeindeauftrag ist, wird für die Trägergemeinden durch das Spital Uster abgedeckt. Bei einem Austritt müsste dieser für Dietlikon neu geregelt werden. Da der Rettungsdienst im Spital Uster einen gewinnbringenden Teilbereich darstellt und Patientenströme ins Spital sichert, ist das Interesse des Spitals derzeit gross, diesen auch Drittgemeinden weiterhin anbieten zu können. Mit Schutz und Rettung Zürich steht mit Standort Flughafen zudem ein weiterer, adäquater Anbieter zur Verfügung.

Damit verbleibt als letzter Aspekt die Frage, ob die emotionale Verbundenheit der Einwohnerschaft Dietlikons mit dem Spital Uster so gross ist, dass damit die Gemeinde auf freiwilliger Basis Verpflichtungen eingeht, welche ihr nicht mehr auferlegt sind.

Aus Sicht des Gemeinderats stellt diese unternehmerische Tätigkeit im freien Markt keine Kernaufgabe einer Gemeinde mehr dar und gehört auch nicht zu ihren Kernkompetenzen. Deshalb wird ein Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster beantragt.

Ob ein solcher Austritt per Ende 2014 noch vollzogen werden kann, liegt im Goodwill des Spitals bzw. der Mitglieder des heutigen Zweckverbandes. Ein Austritt aus dem Zweckverband ist mit einer zweijährigen Frist verbunden. Es liegt jedoch im Interesse des Spitals und der künftigen Träger der gemeinnützigen AG, dass keine Gemeinde die Umwandlungsvorlage im März 2015 aus grundsätzlichen Überlegungen bekämpft und zum Scheitern bringt. Entsprechende Verhandlungen müssten geführt werden.